



**DI JOSEF PRÖLL**  
 BUNDESMINISTER  
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,  
 UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

**20. Nov. 2003**

Zl. 13.500/97-I 3/2003

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Weinzinger,  
 Kolleginnen und Kollegen vom 22. September 2003,  
 Nr. 808/J, betreffend eklatante Missstände in öster-  
 reichischen Legebatterie-Betrieben

**XXII. GP.-NR**  
**826 /AB**

**2003 -11- 21**

**zu 808 /J**

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Dr. Andreas Khol

Parlament  
 1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Weinzinger, Kolleginnen und Kollegen vom 22. September 2003, Nr. 808/J, betreffend eklatante Missstände in österreichischen Legebatterie-Betrieben, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Nach wie vor sind für den Tierschutz in landwirtschaftlichen Tierhaltungen in Gesetzgebung und Vollziehung die Länder zuständig. Auch die Kontrolle der Haltung von Legehennen in Käfigen liegt daher bei den Ländern.

Die Behörden werden zuerst zu klären haben, ob und in welchem Ausmaß die in der Anfrage zitierten Aussagen zutreffen. Sollte es tatsächlich Übertretungen der gesetzlichen Bestimmungen gegeben haben, so liegt es an den Behörden, gemäß den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu handeln. Ich unterstütze hier eine strenge Vorgangsweise, falls tatsächlich - wie behauptet - die Käfige stark überbesetzt oder die Tiere gänzlich ohne Betreuung und laufende Kontrolle durch Aufsichtspersonen gehalten wurden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Es wird von der Vorstellung ausgegangen, dass die künftige Rechtslage zu berücksichtigen hat, dass die konventionelle Käfighaltung wohl bereits den Ansprüchen betreffend Tiergesundheit, Umweltauswirkungen und Wirtschaftlichkeit entsprochen haben (siehe insbesondere Erwägungsgrund 9 der RL 1999/74, ABI L 203,53), insbesondere jedoch Ansprüche an Besatzdichte (Flächenanforderungen je Tier) aber noch besser berücksichtigt werden können. Deshalb wurde mit RL 1999/74 schon diese Haltungsform für Neu- und Umbauten verboten. Gleichzeitig wurden für bestehende konventionelle Anlagen erweiterte Ansprüche an die Besatzdichte festgelegt und diese Haltungsform insgesamt nur bis 31.12.2011 zugelassen. Damit besteht ein absolutes Verbot für diese Haltungsform ab 01.01.2012.

Bezugnehmend auf den konkreten Anlassfall ist festzuhalten, dass massive Überbelegungen und fehlende Tierbetreuung unabhängig vom Haltungssystem, also auch z.B. bei Alternativhaltungen, nachteilige Auswirkungen auf das Wohl der Tiere haben können.

Österreich hat sich bei der Beschlussfassung der Legehennenrichtlinie im Jahre 1999 generell gegen die konventionelle Käfighaltung ausgesprochen, ist jedoch mit dieser Ablehnung im Kreis der Mitgliedstaaten allein geblieben. Der Wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz ist beauftragt worden, bis spätestens 01.01.2005 neuerlich einen Bericht zu den Haltungssystemen für Legehennen zu erstellen. Aus den dann vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen sind die notwendigen Konsequenzen zu ziehen.

Zu Frage 4:

Die Errichtung von Alternativhaltungssystemen wird im Rahmen der Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen im Stallbau unterstützt. Käfighaltungen sind schon seit vielen Jahren von dieser Förderung ausgeschlossen.

Der Bundesminister:

